

Strafrecht BT

HS 2.2.1

Betrug (§ 263 StGB)

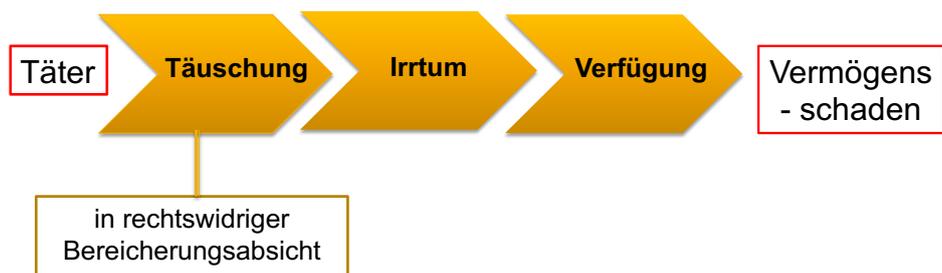
Teil 1: Täuschung und Verfügung

Prof. Dr. Michael Jasch

1

1

Struktur von § 263 StGB (Betrug)



- Betrug ist ein Vermögensdelikt:
Das Rechtsgut Vermögen wird gegen irrtumsbedingte Selbstschädigungen geschützt.

2

2

Betrug (§ 263 Abs.1)

- Prüfungsschema-

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- 1.1 Täuschung
- 1.2 dadurch Irrtum erregt oder unterhalten
- 1.3 dadurch Vermögensverfügung
- 1.4 dadurch Vermögensschaden

2. Subjektiver Tatbestand

- 2.1 Vorsatz
- 2.2 Bereicherungsabsicht
 - a) Absicht auf Vermögensvorteil, der
 - b) stoffgleich ist
 - c) Rechtswidrigkeit der angestrebten Bereicherung (obj.)
 - d) Vorsatz auf diese Rechtswidrigkeit

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. nur ggf.: Schwere Fälle, Qualifikation, Strafantrag: § 263 Abs.4

3

3

Fall 1

Strafbarkeit des B gem. § 263 StGB z.N.d. Online-Händlers

..indem er die DVD bestellte und nicht bezahlte.

I. Tatbestand

1. B müsste eine Person getäuscht haben.

Def.

Täuschung ist jede Handlung mit Erklärungswert, die durch Einwirken auf die Vorstellung einer Person bei dieser zu einem Irrtum führen kann.

Hier: „Vorspiegeln falscher Tatsachen“

=wer das Vorliegen bestimmter Umstände behauptet, die in Wahrheit nicht gegeben sind.

Täuschung ist auch durch **schlüssiges (konkludentes) Verhalten** möglich.

Wer im Geschäftsverkehr kostenpflichtige Waren bestellt, erklärt mit der Bestellung seine Fähigkeit und Bereitschaft zur Zahlung des vertragsmäßig vereinbarten Kaufpreises.

=> Hier: B war von Anfang an "nicht bereit" zur Überweisung.

Er täuschte also mit der Bestellung über seine Zahlungsbereitschaft.

Weitere Beispiele für Täuschung durch konkludentes Verhalten:

- Zusendung von falschen „Rechnungen“ ([BGH 4 StR 439/00](#))

4

4

Fall 1

- Einchecken in ein Hotel ohne Zahlungsfähigkeit
- Vorlage eines (ungedeckten) Schecks
- Angebot zu Spielwette enthält konkludent, diese sei nicht manipuliert.
(Siehe: Manipulation durch Schiedsrichter: [BGHSt 51, S. 165.](#) – heute: § 265 c StGB !)

- 2. dadurch Irrtum = Beim Online-Händler über Zahlungsbereitschaft, wie sich an der Warenversendung zeigt.

- 3. Vermögensverfügung durch den Händler = Versendung der Ware
- 4. Vermögensschaden beim Händler = Differenz zwischen verlorenem Warenwert und nicht erfülltem Zahlungsanspruch

Subjektiver Tatbestand

- 5. Vorsatz
- 6. Bereicherungsabsicht

Ergebnis: B hat sich strafbar gemacht gem. § 263.

- Beachte § 263 Abs. 4 => § 248 a bei geringwertigen Sachen !

5

5

Fall 2

Strafbarkeit A gem. § 263 StGB z.N.d. Bank

..indem er das Geld entgegennahm und die Bank verließ.

I. Tatbestand

1. A müsste eine Person getäuscht haben.

Def. **Täuschung** ist jede Handlung mit Erklärungswert, die durch Einwirken auf die Vorstellung einer Person bei dieser zu einem Irrtum führen kann.

In Betracht kommt: „Unterdrückung wahrer Tatsachen“

Def. = Wer eine gebotene Aufklärung durch das aktive Verhindern der Kenntnisnahme unterlässt.

=> a) **Erklärung des B durch „aktives Verhindern“ (= Tätigkeit) ?**

Täuschung ist auch durch schlüssiges (konkludentes) Verhalten möglich.

Hier hat B aber nur einen vorhandenen Irrtum der K ausgenutzt – selbst nichts allein durch Entgegennahme des Geldes „erklärt.“

Beispiele für Täuschung durch konkludentes Verhalten:

- Vorspiegeln Zahlungsbereitschaft /-fähigkeit
- Zusendung von falschen „Rechnungen“

6

6

Fall 2

- Einchecken in ein Hotel ohne Zahlungsfähigkeit
- Vorlage eines (ungedeckten) Schecks
- Angebot zu Spielwette (konkludent: sei nicht manipuliert.
<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/12/4-125-12.php?referer=db>

=> b) Täuschung durch Unterlassen ?

Nach hM ist Täuschung durch Unterlassen möglich - aber nur, wenn eine Garantenpflicht (§ 13) zur Aufklärung besteht! Hier: (-).

Ergebnis: B ist nicht strafbar gem. § 263.

7

7

Fall 2



Wann ist Täuschung durch Unterlassen möglich ?

Eine Garantenpflicht zur Aufklärung kann sich ergeben aus ... :

1. Gesetz

- § 264 I Nr. 1, 3 StGB: Subventionen
- §§ 713 i.V.m. 666 BGB: Auskunftspflicht BGB-Gesellschafter
- § 15 a InsO: Pflicht Insolvenzantrag bei Überschuldung
- § 138 ZPO: Wahrheitspflicht im Zivilprozess => „Prozessbetrug“
- § 60 SGB I: Bezug von Sozialleistungen: Veränderungen angeben !
- § 38 AFG: Auskunfts-/ Meldepflicht bei Arbeitslosengeld; BaföG.

2. Vertrag

- ausdrücklich vereinbart ? (Bank, Mietvertrag, Versicherung).

3. Pflichtwidrigem Vorverhalten

- Mangelbegründendes oder –verschleiernendes Verhalten
= z.B.: Unfallauto wird überlackiert, Kaufsache wurde vor Übergabe vom Verkäufer beschädigt.

8

8

Fall 2 a

Peer stellt – hoch erfreut – auf seinem Kontoauszug fest, dass die Deutsche Bank aus einem Aktiengeschäft 1,2 Millionen Euro auf sein Girokonto überwiesen hat.

Schnell merkt er, dass es sich nur um eine Fehlbuchung handeln kann, da er weder mit der Bank noch mit Aktien etwas zu tun hat. Dennoch geht er zu seiner Hausbank und hebt erst einmal 1 Million ab. Strafbar gem. § 263?

- BGH: (-) Keine Aufklärungspflicht des Kunden allein aus Girokonto-Beziehung !

(BGH StV 92, 143; BGHSt 46, 196: <http://openjur.de/u/60553.html>)

9

9

Definitionen der verschiedenen Täuschungshandlungen

- Tatsachen
..sind gegenwärtige oder vergangene Verhältnisse, Zustände, Geschehnisse, die dem Beweis zugänglich sind.
- Vorspiegeln falscher ...
wer das Vorliegen bestimmter Umstände behauptet, die in Wahrheit nicht gegeben sind.
- Entstellung wahrer ...
wer Umstände durch verzerrte, unvollständige oder ergänzte Darstellung unwahr darstellt.
- Unterdrückung wahrer ...
wer eine gebotene Aufklärung durch das aktive Verhindern der Kenntnisnahme unterlässt.

10

10

Fall 3 (Abo-Falle im Internet)

A gem. § 263 Abs.1

...indem er die Internet-Seite so gestaltete, dass die Kosten der Nutzung des Angebotes von den Kunden nicht bemerkt wurde.

I. Objektiver Tatbestand

1. Täuschung

BGH: „... , indem er den Hinweis auf das Nutzungsentgelt an einer Stelle platziert hat, an der mit einem solchen Hinweis nicht zu rechnen war. Der Hinweis war nicht (...) im örtlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den Angaben angebracht, die sich auf die angebotene Leistung beziehen. (...) Hierfür spricht auch, dass der Fußnotentext bei der im Tatzeitraum statistisch am häufigsten verwendeten Bildschirmgröße und -auflösung erst nach vorherigem "Scrollen" wahrgenommen werden konnte.“

Zugleich macht der BGH aber deutlich, dass es

11

11

Fall 3

„ ... nicht Aufgabe des Strafrechts ist, allzu sorglose Menschen vor den Folgen ihres eigenen unbedachten Tuns zu schützen. Doch lassen Leichtgläubigkeit des Opfers oder Erkennbarkeit einer auf die Herbeiführung eines Irrtums gerichteten Täuschungshandlung weder die Täuschungsabsicht entfallen noch schließen sie eine irrtumsbedingte Fehlvorstellung aus.“

2. Irrtum

3. Vermögensverfügung

4. Vermögensschaden

(+), selbst wenn die Leistung ihren Preis objektiv Wert sein sollte.

=> Fallgruppe „persönlicher Schadenseinschlag“:

BGH: „... Denn für die hier betroffenen und vom Angeklagten gezielt über den Abschluss eines Vertrags getäuschten Nutzer war diese Gegenleistung subjektiv sinnlos und daher wertlos, da im Internet jederzeit zahlreiche kostenlose Routenplaner verfügbar sind.“

5. Gewerbsmäßig und „große Anzahl von Menschen...“, § 263 Abs.3 (+)

12

12

Fall 4

Die A fragte ihre wohlhabende Bekannte B, ob sie eine ihrer 5 Filmkameras benutzen dürfe. Als die B dies ablehnte, begab sich die A verärgert zu dem Haus der B. Diese hatte ihr nämlich einmal erzählt, sie bewahre die Kameras in ihrem Kleiderschrank auf.

Die A redete der Haushälterin der B ein, sie solle für die B deren Filmkameras abholen. Die Haushälterin glaubt der A und führt den vermeintlichen Auftrag der B aus. A behält die Kamera.
Strafbarkeit der A?

13

13

Fall 4 (Dreiecks-Betrug mit Kameras)

A gem. § 263 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Täuschung

1.2 Irrtum

Def.

... ist jeder Widerspruch zwischen der subjektiven Vorstellung und der Wirklichkeit
(oder: Vorstellung einer der Wirklichkeit widersprechenden Tatsache)

Def.

1.3 Vermögensverfügung

= ist jedes Handeln, Dulden, Unterlassen, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt.

■ **Problem: Dreiecksbetrug**

- Getäuschter und Geschädigter beim Betrug müssen nicht identisch sein !
- aber: Nähebeziehung zwischen ihnen muss vorliegen !

14

14

Def. Nähebeziehung = wenn Verfügender „im Lager“ des Vermögensinhabers steht und damit faktisch oder rechtlich Nähe zu dem Vermögen hat („Lagertheorie“).

- => hier (+). A hat als Haushälterin faktisch eine Nähe zu deren Vermögensgegenständen, da sie mit diesen im Haus der B allein gelassen wird. Sie steht also im Lager der B.
Folglich reicht eine Täuschung ihr gegenüber für § 263 aus.

1.4 Vermögensschaden

Def. a) Vermögen = Summe aller wirtschaftlich geldwerten Güter, die von der Rechtsordnung anerkannt sind, nach Abzug der Verbindlichkeiten.

Def. b) Schaden = nachteilige Differenz des Vermögens beim Vergleich vor und nach der Verfügung.

- => hier (+): Verlust der Kamera.

2. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz
2. Rechtswidrige Bereicherungsabsicht

Def. = es muss dem Täter zielgerichtet um die Schaffung eines Vermögensvorteils für sich oder einen anderen gehen.

- a) Bereicherungsabsicht
- b) Rechtswidrigkeit dieser Absicht
- c) Vorsatz auf die objektive Rechtswidrigkeit (b)
- d) Stoffgleichheit der Bereicherung

Def. = Schaden und Vorteil (des Täters) müssen aus ein und derselben Verfügung stammen

(z.B. nicht bei: Dritter zahlt an den Täter; Schadensfreiheitsrabatt nach Versicherungstäuschung; Provision für Handy-Vertrag)

II. Rechtswidrigkeit

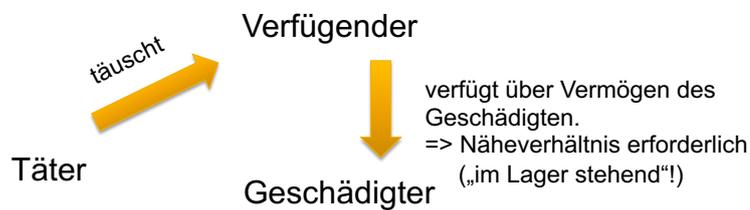
III. Schuld

IV. Ergebnis: § 263 (+)

Drei-Personen-Konstellationen - Bitte merken:

Beim Betrug

- müssen die getäuschte und die verfügende Person identisch sein, aber
- die verfügende und die geschädigte Person können verschieden sein ! (aber: Näheverhältnis erforderlich!)



17

17

Fall 5 (DVD im Einkaufswagen; Abgrenzung Betrug / Diebstahl)

A) X gem. § 263 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver TB

1.1 Täuschung

- durch konkludentes Verhalten, alle Waren auf das Band gelegt zu haben ? (nach BGH +; Argument: Verkehrssitte)

1.2 Irrtum (der KassiererIn, gesamte Ware sei vorgelegt)

1.3 Vermögensverfügung

- Verfügung = jedes Handeln, Dulden, Unterlassen, dass sich ...
- Verfügungen sind daher selbstschädigende Akte des Gebens !

=> **Beim Sachbetrug ist ein Verfügungsbewusstsein erforderlich!**

- => hier (-) weil KassiererIn kein Bewusstsein hat, verborgene Dinge weg zu geben, deren Existenz sie nicht einmal erahnt.
- Das Verbergen unter dem Prospekt ist vielmehr eine „Verschleierung der Wegnahme“, eine Vorbereitung des ,Diebstahls.



18

18

B) Strafbarkeit des X gem. § 242 StGB (+)

Anmerkung: Ähnlich werden Fälle gelöst, in denen Kunden mit falschen Strichcodes Selbstbedienungs-Kassen in Supermärkten bedienen: OLG Hamm NStZ 2014, Heft 5, S. 275: Weder Betrug noch Computerbetrug gem. § 263 a: <http://www.juraexamen.info/olg-hamm-neues-zur-abgrenzung-diebstahlbetrugcomputerbetrug/>

Fall 5 a

§ 263 I StGB ?

Wird Ware in einem SB-Markt in anderen Verpackungen verborgen, so ist umstritten, ob es sich um Betrug handelt.

- a) Überwiegend wird (ebenso wie in Fall 5) ein Verfügungsbewußtsein des Kassenspersonals verneint, da es auf die Art des Verbergens einer Sache nicht ankommen kann. Folge: Kein § 263 sondern Diebstahl. (Wessels/H. BT 2, Rn. 635; Kindhäuser BT 2, S. 241)
- b) Dagegen wird argumentiert, in diesem Fall verfüge das Kassenspersonal bewusst über den vorgelegten Karton samt Inhalt. Folge: § 263 (+) (Fahl JuS 2004, ; OLG Dresden 31.5.2002: <http://www.justiz.sachsen.de/esamosweb/documents/3Ss165.02.pdf>)

§ 929 BGB

Übertragung von Eigentum durch Einigung und Übergabe

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

Strafrecht BT

HS 2.2.1

Betrug (§ 263 StGB)

Teil 2: Vermögensschaden

Prof. Dr. Michael Jasch

Fall 6 („Spendenbetrug“)

W gem. § 263 I StGB

I. TB

- a) Täuschung
- b) Irrtum (über Spendenhöhe des Nachbarn)
- c) Vermögensverfügung
- d) Vermögensschaden ??

- **Maßgeblich: Individueller Zweck des Spenders**

Problem

Der von den Spendern verfolgte soziale Zweck ist erreicht, dadurch ist die Spende für jeden Spender eine wirtschaftlich sinnvolle Ausgabe. Die Höhe der Spende wurde zwar von dem Irrtum über die Spendenhöhe des Nachbarn mit verursacht, dies ist jedoch ein reiner Irrtum bezüglich des Motives (für die Spende).

OLG München 11.11.2013: http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?doc.id=KORE229052013&st=ent&sho_wdoccase=1¶mfromHL=true

23

23

Fall 6 a („Spende / Sportwagen“)

W gem. § 263 I StGB

I. TB

(wie bei Fall 7)

- d) Vermögensschaden ?
 - Vermögen ist nach Verfügung geringer.
 - Fraglich, ob ein Schaden vorliegt, weil er Geld weggeben wollte.
 - Bei unentgeltlichen Zuwendungen kommt es auf die persönlichen Zwecke des Spenders an.
 - Hier: **Zweckverfehlung** für A, da Geld für Sportwagen verwendet wurde.
- => Schaden (+)
=> § 263 (+).

24

24

Fall 6 b (Bordell-Besuch; Sittenwidrige Geschäfte als Vermögen?)

Der F besucht ein Bordell im hannoverschen Steintor-Viertel. Nachdem er 30minütigen Sex mit der Prostituierten P genossen hat, zieht er sich an und rennt weg. F hatte von Anfang an nicht vor, den vereinbarten Preis von 100 € zu zahlen.

F gem. § 263

I. Tatbestand

(...)

d) Vermögensschaden ??

=> Vgl.: § 138 BGB ! Sittenwidrige Rechtsgeschäfte sind nichtig. Aus ihnen können daher keine Ansprüche entstehen, die zum Vermögen gehören.

=> heute aber (seit ProstitutionsG 2001): Prostitution als anerkanntes Gewerbe, das wirksame Ansprüche auslöst.

=> Prostitutionsleistung zählt zum Vermögen.

=> § 263 (+)

25

25

Fall 6 b

§ 138 BGB

Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) (...)

26

26

Fall 6 c (Auftragsmord: Killer-Lohn als Vermögen?)

A will seine Ehefrau E ermorden lassen und verspricht dafür dem Berufskiller K 20.000 €. K führt den Mord aus. A zahlt jedoch – wie er von Anfang an geplant hatte – den Lohn nicht.

Vermögensschaden bei K ?

=> vgl.: § 134 BGB !

=> Kein Vermögensschutz für strafbares Verhalten ! => § 263 (-)

- Andersherum: der Besitz an den Geldscheinen ist durch die Rechtsordnung geschützt (§§ 854, 858 BGB). Dem entsprechend zählt Geld auch dann zum Vermögen, wenn es zu rechtswidrigen Zwecken eingesetzt werden soll !



- Umstritten ist innerhalb des BGH derzeit (Stand: August 2017), ob der (strafbare) **Besitz an Drogen** zum Vermögen zählt. Ganz überwiegend wird diese Frage bejaht; strafbarer BtM-Besitz ist also geschütztes Vermögen !

(so etwa: BGH, 1. Senat, 21.2.2017: https://www.jurion.de/urteile/bgh/2017-02-21/1-ars-16_16/ - Gegenmeinung: BGH, 2. Senat, 1. 6. 2016, Vorlagebeschluss: <http://openjur.de/u/892226.html>)

27

27

Fall 6 c

§ 134 BGB Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

28

28

Fall 6 d (Anstellungsbetrug)

Polizeikommissar P ist seit 5 Jahren im Polizeidienst tätig. Nunmehr kommt heraus: P hat vor seiner Verbeamtung verschwiegen, dass er zu diesem Zeitpunkt bereits zweimal zu Kriminalstrafen wegen gefährlicher Körperverletzung und Betrug in der ehemaligen DDR verurteilt worden war.

Bei Anstellungen: § 263 (+) wenn besondere, mit Einstellung vorausgesetzte Qualifikationen **oder** persönliche Eigenschaften (Vertrauenswürdigkeit) fehlen => damit übersteigt der Lohn den Wert der angebotenen Dienste => Schaden (+).

BGHSt 45, 1: Täuschung eines Beamten über frühere MfS-Mitarbeit:
<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/98/5-193-98.php3?referer=db>

29

29

Fall 6

§ 929 BGB

Übertragung von Eigentum durch Einigung und Übergabe

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

30

30

§ 932 BGB

(1) Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. (...)

(2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

§ 935 Abs.1 BGB

(1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war.

Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

Fall 7

V gem. § 263 Abs.1 z.N.d. M

1. Täuschung
(Vorspiegeln verkaufsberechtigter Eigentümer zu sein)
2. Irrtum bei M
3. Vermögensverfügung (Zahlung des M von 650 €)
4. Vermögensschaden ?
 - a) Def. Vermögen: Summe geldwerter Güter....
 - b) Def. Schaden: Nachteilige Differenz
Hier: M hat Kaufpreis gezahlt, aber dafür das Gerät erhalten. Fraglich: Ist er Eigentümer geworden ?
=> § 929 / BGB: Eigentum kann grundsätzlich nur durch den Eigentümer übertragen werden.

=> § 932 / BGB: Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten
Voraussetzungen:
aa) V = Nichtberechtigter

33

33

Fall 7

bb) Keine Ausnahme gem. **§ 935 BGB** (abhanden gekommene Sachen) !

Def. Abhandenkommen = wenn Eigentümer den unmittelbaren Besitz ohne seine Willen verloren hat.

Beispiele: Diebstahl, Verlieren, Weggabe unter Drohung oder durch Geschäftsunfähigen.

Hier: F hat das MacBook willentlich an V verliehen. Also ist es nicht abhanden gekommen.

(Die anderen Alternativen „gestohlen“ und „verloren“ kommen hier von Anfang an nicht in Betracht)

cc) Gutgläubigkeit (§ 932 Abs.1 S.1, Abs.2 BGB)

=> bzgl. Eigentum des Veräußerers. Es gibt keine allgemeine Nachforschungspflicht für jeden Käufer! Anzulegen ist ein objektiver Maßstab:

Def. Nicht in gutem Glauben ist, wem bekannt oder grob fahrlässig unbekannt ist, dass der Veräußerer nicht der Eigentümer ist (§ 932 II).

34

34

Fall 7

Hier war es dem M nicht bekannt, dass V kein Eigentümer ist.
Fraglich ist, ob es ihm grob fahrlässig unbekannt war.

- Argumente für Gutgläubigkeit: Verkehrsüblichkeit des Verkaufes ohne OVP und Handbuch.
- Dagegen: Fehlen der Rechnung bei 1 Jahr altem Gerät plus günstiger Preis hätte Zweifel begründen können.

=> Entscheidet man für Gutgläubigkeit des M, so ist dieser Eigentümer geworden.

=> Vermögensschaden (-)

=> Ergebnis: § 263 (-) (anderes Ergebnis vertretbar: entscheidet man für Bösgläubigkeit des M, so liegt Betrug vor).

35

35

Besprochene Probleme beim Betrug (§ 263)

I. Objektiver Tatbestand

1. Täuschung

- konkludente
- durch Unterlassen

2. dadurch Irrtum erregt oder unterhalten

3. dadurch Vermögensverfügung

- Dreiecks-Betrug => „Näheverhältnis“
- Abgrenzung zu § 242: Verfügungsbewusstsein
- Juristisch-ökonom. Vermögensbegriff

4. dadurch Vermögensschaden

- Spenden, Anstellung, rechts-/sittenwidrige Geschäfte
- Gutgläubiger Erwerb vom Nicht-Eigentümer
- Schadensgleiche Vermögensgefährdung
- Persönlicher Schadenseinschlag

36

36